

Inhaltsübersicht

Literaturverzeichnis.....	XXIII
Abkürzungsverzeichnis.....	XXXIX
Inhaltsverzeichnis.....	XI
Einleitung und Problemstellung.....	1
A. Einführung in die Problematik.....	3
B. Problemstellung / Ziel der Arbeit.....	4
Erster Teil: Einführung in das interne niederländische Familien- und Zivilprozessrecht.....	7
A. Allgemeines zum niederländischen Recht.....	7
B. Der Gerichtsaufbau.....	8
C. Das „bw“ (das „neue“ Bürgerliche Gesetzbuch).....	9
D. Das Zivilprozessrecht.....	10
E. Besonderheiten des niederländischen Ehe- und Partnerschaftsrechts.....	13
F. Das Minderjährigenrecht.....	16
G. Verhältnis zwischen Scheidungsverfahren und Verfahren betreffend die gemeinsamen Kinder im niederländischen Recht.....	19
Zweiter Teil: Internationale Zuständigkeit vor Inkrafttreten der EuEheVO 2000.....	21
A. Deutschland – Nationales deutsches IPR – Internationale Zuständigkeit der Gerichte nach deutschem Recht.....	21
I. Begriff der internationalen Zuständigkeit.....	21
II. Internationale Zuständigkeit für Ehesachen.....	22
III. Zuständigkeit für Entscheidung betreffend die elterliche Verantwortung.....	29
IV. Zusammenfassende Wertung des Rechtszustandes in Deutschland vor der EuEheVO.....	40
B. Niederlande – Nationales niederländisches IPR – Internationale Zuständigkeit der Gerichte nach niederländischem Recht.....	41
I. Begriff und Bedeutung der internationalen Zuständigkeit in den Niederlanden.....	41
II. Internationale Zuständigkeit in Ehesachen.....	42
III. Internationale Zuständigkeit in Minderjährigensachen.....	49
C. Zusammenfassende Gegenüberstellung der deutschen und der niederländischen Regelung der internationale Zuständigkeit.....	54
I. Generelle Gemeinsamkeiten.....	54
II. Vergleich der internationale Zuständigkeiten für das Eheverfahren.....	55
III. Vergleich der internationalen Zuständigkeit für das Verfahren im Minderjährigenrecht.....	60

Dritter Teil: Die EuEheVO.....	63
A. Entstehungsgeschichte und Rechtsgrundlage der EuEheVO	63
I. Der Weg zur „ersten“ EuEheVO 2000	63
II. Weitere Entwicklung zur EuEheVO 2003	67
B. Anwendungsbereich der EuEheVO	68
I. Räumlicher Anwendungsbereich	68
II. Sachlicher Anwendungsbereich/Internationale Zuständigkeit der Gerichte.....	70
III. Gegenständlicher Anwendungsbereich der EuEheVO 2000	72
IV. Gegenständlicher Anwendungsbereich der EuEheVO 2003.....	118
C. Die Regelung der internationalen Zuständigkeit nach der EuEheVO....	122
I. Die zentralen Zuständigkeitstatbestandsmerkmale der EuEheVO	122
II. Die Zuständigkeitsregelung in Ehesachen gemäß Art. 2 EuEheVO 2000	157
III. Die „neue“ Zuständigkeitsregelung in Ehesachen gemäß Art. 3 EuEheVO 2003	193
IV. Zuständigkeitsregelung für Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung/ Art. 3 EuEheVO 2000	194
V. Die „neue“ internationale Zuständigkeit für Verfahren betreffend der elterlichen Verantwortung gemäß Art. 8 ff. EuEheVO 2003	225
D. Örtliche Zuständigkeit	236
Vierter Teil: Gesamtbetrachtung.....	239
A. Vergleich zwischen der Regelung der internationalen Zuständigkeit vor der EuEheVO mit den Regelungen der EuEheVO in Deutschland und den Niederlanden	239
I. Anwendungsbereich der entscheidenden Vorschriften/ Regelungsreichweite.....	239
II. Die Regelung der internationalen Zuständigkeit	242
B. Zielsetzung der Rechtsvereinheitlichung – Zusammenfassende Darstellung der Unterschiede zwischen niederländischer und deutscher Auslegung der EuEheVO.....	257
I. Auslegung von Art. 1 Abs. 1 lit. b) EuEheVO 2000 – „aus Anlaß“ bzw. von Art. 12 Abs. 1 EuEheVO 2003 „betrifft“	258
II. Auslegung des Endes des Eheverfahrens gemäß Art. 3 Abs. 3 lit. a) EuEheVO 2000/ Art. 12 Abs. 2 EuEheVO 2003	259
III. Auslegung von Art. 2 Abs. 1 lit. a) 4. Spiegelstrich EuEheVO – „gemeinsamer Antrag“	260
IV. Auslegung von Art. 3 Abs. 2 lit. b) EuEheVO 2000 – Anerkenntnis der internationalen Zuständigkeit.....	261
V. Anwendung von Art. 12 Abs. 1 lit. b) EuEheVO 2003 – Zustimmung zur internationalen Zuständigkeit der Ehegatten und/oder der Träger der elterlichen Verantwortung	262
VI. Fazit	263

C. Abschließende kritische Würdigung der EuEheVO	266
I. Die EuEheVO 2000 – der erste Schritt auf dem Weg zu einem einheitlichen europäischen IZVR	266
II. Die EuEheVO 2003 – Weiterentwicklung zur umfassenden Zuständigkeitsregelung	272
III. Keine Entbehrlichkeit des EuEheVO aufgrund des KSÜ	273
IV. Resümee	276
Abschlusszusammenfassung	279
A. Veränderungen zum Rechtszustand vor Inkrafttreten der EuEheVO....	279
B. Kritische Würdigung	281

Inhaltsverzeichnis

Einleitung und Problemstellung	1
A. Einführung in die Problematik.....	3
B. Problemstellung / Ziel der Arbeit.....	4
Erster Teil: Einführung in das interne niederländische Familien- und Zivilprozessrecht.....	7
A. Allgemeines zum niederländischen Recht.....	7
B. Der Gerichtsaufbau.....	8
C. Das „bw“ (das „neue“ Bürgerliche Gesetzbuch)	9
D. Das Zivilprozessrecht	10
E. Besonderheiten des niederländischen Ehe- und Partnerschaftsrechts.....	13
F. Das Minderjährigenrecht.....	16
G. Verhältnis zwischen Scheidungsverfahren und Verfahren betreffend die gemeinsamen Kinder im niederländischen Recht	19
Zweiter Teil: Internationale Zuständigkeit vor Inkrafttreten der EuEheVO 2000.....	21
A. Deutschland – Nationales deutsches IPR – Internationale Zuständigkeit der Gerichte nach deutschem Recht.....	21
I. Begriff der internationalen Zuständigkeit	21
II. Internationale Zuständigkeit für Ehesachen.....	22
1. Kein supranationales Recht	22
a) Haager Ehescheidungsabkommen von 1902	22
b) EuGVÜ vom 27. 9. 1968	22
c) EheEuGVÜ vom 28. 5. 1998.....	23
2. Deutsches autonomes IPR	23
a) Begriff der Ehesache.....	24
b) Die einzelnen Zuständigkeitsgründe – Tatbestandsvoraussetzungen des § 606a Abs. 1 ZPO.....	25
aa) § 606a Abs. 1 Nr. 1 ZPO – Heimatzuständigkeit deutscher Gerichte	25
bb) § 606a Abs. 1 Nr. 2 ZPO – Gewöhnlicher Aufenthalt beider Ehegatten im Inland.....	27
cc) § 606a Abs. 1 Nr. 3 ZPO – Gewöhnlicher Aufenthalt von Staatenlosen.....	28
dd) § 606a Abs. 1 Nr. 4 ZPO – Einseitiger Inlandsaufenthalt eines der beiden (ausländischen) Ehegatten	28
III. Zuständigkeit für Entscheidung betreffend die elterliche Verantwortung.....	29
1. Begriff der elterlichen Verantwortung und des Kindschaftsrechts	29

2.	Internationale Zuständigkeit nach supranationalem Recht: Das Haager Minderjährigenschutzabkommen vom 5. 10. 1961 (MSA)	30
a)	Sachlich-inhaltlicher Anwendungsbereich	31
b)	Persönlicher Anwendungsbereich	32
c)	Räumlicher Anwendungsbereich	32
d)	Die Regelung der internationalen Zuständigkeit im MSA	33
aa)	Grundprinzip des Art. 1 MSA – Die Aufenthaltszuständigkeit	33
bb)	Die Heimatzuständigkeit des Art. 4 MSA	34
cc)	Weitere Zuständigkeiten nach Art. 8 und Art. 9 MSA	35
3.	Weitere Abkommen	36
a)	Das Haager Kindesentführungsübereinkommen	36
b)	Das Haager Kinderschutzübereinkommen	36
4.	Internationale Zuständigkeit nach subsidiärem autonomem deutschem IPR	37
a)	Internationale Zuständigkeit bei Anhängigkeit einer Ehesache/ Annexzuständigkeit/Verbundzuständigkeit	38
b)	Internationale Zuständigkeit nach allgemeinen Vorschriften/ §§ 43 Abs. 1, 35b Abs. 1 Nr. 1 FGG	39
IV.	Zusammenfassende Wertung des Rechtszustandes in Deutschland vor der EuEheVO	40
B.	Niederlande – Nationales niederländisches IPR – Internationale Zuständigkeit der Gerichte nach niederländischem Recht	41
I.	Begriff und Bedeutung der internationalen Zuständigkeit in den Niederlanden	41
II.	Internationale Zuständigkeit in Ehesachen	42
1.	Supranationales/binationales Recht	42
2.	Autonomes niederländisches IPR – Art. 814 rv (alt, d.h. nach der bis zum 1. 1. 2002 gültigen Fassung)	43
a)	Art. 814 Abs. 1 lit. a) rv –Staatsangehörigkeits-/ Heimatzuständigkeit	44
b)	Art. 814 Abs. 1 lit. b) rv – Zuständigkeit für qualifizierten Wohnsitz	45
III.	Internationale Zuständigkeit in Minderjährigensachen	49
1.	Supranationales Recht – MSA	49
2.	Analoge Anwendung des MSA	52
3.	Internationale Annexzuständigkeit zum Eheverfahren	52
C.	Zusammenfassende Gegenüberstellung der deutschen und der niederländischen Regelung der internationale Zuständigkeit	54
I.	Generelle Gemeinsamkeiten	54
II.	Vergleich der internationale Zuständigkeiten für das Eheverfahren	55
1.	Heimatzuständigkeit	55
2.	Aufenthalts- bzw. Wohnsitzzuständigkeit	56
a)	Unterschiedliches Tatbestandsmerkmal: Gewöhnlicher Aufenthalt einerseits, Wohnsitz andererseits	56
b)	Unterschiedliche Voraussetzung eines Mindestaufenthalts	57
c)	Unterschiedlich Reichweite der Aufenthaltszuständigkeit	58

3. Wertende Zusammenfassung	59
III. Vergleich der internationalen Zuständigkeit für das Verfahren im Minderjährigenrecht	60
1. Gemeinsamkeit einer internationalen Annexzuständigkeit unter unterschiedlichen Voraussetzungen	60
2. Parallelen im übrigen nationalen Recht	61
3. Zusammenfassung	61
Dritter Teil: Die EuEheVO	63
A. Entstehungsgeschichte und Rechtsgrundlage der EuEheVO	63
I. Der Weg zur „ersten“ EuEheVO 2000	63
II. Weitere Entwicklung zur EuEheVO 2003	67
B. Anwendungsbereich der EuEheVO	68
I. Räumlicher Anwendungsbereich	68
1. Allgemein	68
2. Sonderproblem Niederländische Antillen und Aruba	69
II. Sachlicher Anwendungsbereich/Internationale Zuständigkeit der Gerichte	70
1. Begriff der „internationalen Zuständigkeit“ im Rahmen der EuEheVO	71
2. Gericht i.S.d. VO	71
III. Gegenständlicher Anwendungsbereich der EuEheVO 2000	72
1. Anwendungsbereich auf Eheverfahren gemäß Art. 1 Abs. 1 lit. a) EuEheVO 2000	73
a) Begriff des Eheverfahrens	73
b) Ausgeschlossene Materien	75
2. Anwendungsbereich auf Verfahren zur elterlichen Verantwortung gemäß Art. 1 Abs. 1 lit. b) EuEheVO 2000	75
a) Elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder	76
aa) Begriff der „Elterlichen Verantwortung“	76
(1) Auslegung der elterlichen Verantwortung außerhalb der EuEheVO 2000	76
(a) Deutsches nationales Recht	76
(b) Nationales Recht der Niederlande	78
(c) Elterliche Verantwortung im supranationalen IPR vor der EuEheVO 2000 insbesondere im KSÜ	78
(2) Auslegung der „elterlichen Verantwortung“ im Rahmen der EuEheVO 2000	79
(a) Verwendung des Begriffes in Art. 1 Abs. 1 lit. b) EuEheVO 2000	79
(b) Wissenschaftliche Lösungsansätze zur konkreten Auslegung	80
(c) Niederländische Rechtsprechung zur elterlichen Verantwortung im Rahmen der EuEheVO 2000	82
(d) Argumentative Begründung der weiten Auslegung	82
(aa) Auslegung mit nachfolgenden Gesetzesvorhaben	82
(bb) Auslegung aus der Entstehungsgeschichte der EuEheVO	83
(cc) Auslegung aus der Ratio der Verordnung	85

(e) Kurze Zusammenfassung der Auslegung des Begriffes „elterliche Verantwortung“ in der EuEheVO 2000.....	86
(f) Bewertung und Vergleich mit früheren Verwendungen des Begriffes	86
bb) Gemeinsame Kinder	87
cc) Kind.....	87
dd) Gemeinsam	88
b) „Aus Anlaß“.....	89
aa) Verfahrensrechtlicher Zusammenhang	90
(1) Mehrheitlich in Deutschland und zum Teil in den Niederlanden vertretene Meinung zum verfahrensrechtlichen Zusammenhang	91
(2) Mehrheitlich in den Niederlanden und vereinzelt in Deutschland vertretene Meinung zum verfahrensrechtlichen Zusammenhang	92
(3) Vergleich der Meinungen	93
(4) Auslegung	93
(a) Kein Hinweis auf eine Auslegung in den EU-Dokumenten	94
(b) Ratio der EuEheVO 2000 und Argument der Rechtssicherheit – Inhaltliche Einheitlichkeit der verschiedenen Verfahren	94
(c) Auslegung aus dem Wortlaut der EuEheVO 2000.....	95
(5) Schlussfolgerung zum verfahrensrechtlichen Zusammenhang.....	96
bb) Zeitlicher Zusammenhang – Anhängiges Eheverfahren	96
(1) Gleichzeitige Anhängigkeit von Eheverfahren und Verfahren zur elterlichen Verantwortung	97
(2) Problematik des Prüfungsortes.....	97
(3) Verfahrensbeginn der Eheverfahrens	99
(a) Verfahrensbeginn nach Art. 11 Abs. 4 EuEheVO 2000	100
(b) Besonderheiten bei der Anwendung auf das deutsche und niederländische Eheverfahrensrecht	101
(4) Ende des Eheverfahrens	103
(a) Verfahrensende gemäß Art. 3 Abs. 3 lit. a) EuEheVO 2000 in Deutschland	104
(b) Verfahrensende gemäß Art. 3 Abs. 3 lit. a) EuEheVO 2000 in den Niederlanden.....	106
(aa) Art. 3 Abs. 3 lit. a) EuEheVO 2000 im niederländischen Verordnungstext.....	106
(bb) Anwendung auf das niederländische Verfahrensrecht	107
(c) Vergleich und Beurteilung der Unterschiede – Entscheidung für eine Definition des Rechtskraftbegriffes unter Berücksichtigung der Anwendung des Art. 3 Abs. 3 lit. a) EuEheVO 2000	109
(aa) Auswirkungen und Berücksichtigung des niederländischen Art. 1:163 bw auf die Auslegung der EuEheVO 2000 in Deutschland	109
(bb) Einheitlicher europäischer, die nationalen Besonderheiten berücksichtigender Begriff des Verfahrensendes	111

(5) Verfahren zur elterlichen Verantwortung bei Abschluss des Eheberfahrens noch nicht abgeschlossen - Art. 3 Abs. 3 lit. b) EuEheVO 2000	112
(a) Wissenschaftliche Auslegungsansätze des Art. 3 Abs. 3 lit. b) EuEheVO 2000	113
(b) Probleme des Art. 3 Abs. 3 lit. b) EuEheVO 2000 und der wissenschaftlichen Auslegungsansätze hierzu	114
(c) Lösungsvorschlag	115
(d) Verschiedene Sprachversionen	117
cc) Zusammenfassung „aus Anlaß“	118
IV. Gegenständlicher Anwendungsbereich der EuEheVO 2003	118
1. Anwendungsbereich der EuEheVO 2003 bei Eheberfahren	119
2. Anwendungsbereich der EuEheVO 2003 Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung – Leichte Veränderungen bei parallel zur Scheidung betriebenen Verfahren zur elterlichen Verantwortung	119
a) Erweiterung des Anwendungsbereiches	120
b) Legaldefinition – Elterliche Verantwortung	121
C. Die Regelung der internationalen Zuständigkeit nach der EuEheVO	122
I. Die zentralen Zuständigkeitstatbestandsmerkmale der EuEheVO	122
1. Gewöhnlicher Aufenthalt	123
a) Der Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts außerhalb EuEheVO	124
aa) Im nationalen deutschen IZVR	125
bb) Nationales niederländisches IZVR	125
cc) Supranationales Recht/MSA	127
dd) Europäisches Recht außerhalb der EuEheVO	127
(1) Rechtsprechung des EuGH	127
(2) Der gewöhnliche Aufenthalt im EuGVÜ und in der EuGVVO	128
ee) Zusammenfassung der Beurteilung außerhalb der EuEheVO und Bedeutung für die Auslegung innerhalb der EuEheVO	130
b) Die Auslegung des Begriffes des gewöhnlichen Aufenthalts im Rahmen der EuEheVO	131
c) Auslegung/Argumentation/Fazit	134
aa) Formale Aspekte – Euroautonome Auslegung	134
bb) Inhaltliche Aspekte	137
(1) Erforderlichkeit des voluntativen Elements	137
(2) Bestimmung der Mindestaufenthaltszeit durch Anwendung des voluntativen Elements	137
d) Zusammenfassender Vergleich zwischen dem „europäischen Begriff“ des gewöhnlichen Aufenthalts in der EuEheVO mit der vorher gängigen Auslegung	139
2. Staatsangehörigkeit/Verfahrensweise bei Mehrstaaten	140
a) Allgemein zur Staatsangehörigkeit in der EuEheVO	140
b) Mehrstaater und Effektivität der Staatsangehörigkeit für die EuEheVO	142

aa) Umgang mit mehrfacher Staatsangehörigkeit außerhalb der EuEheVO.....	143
(1) Umgang mit der mehrfachen Staatsangehörigkeit bei der internationalen Zuständigkeit im nationalen deutschen IPR.....	143
(2) Umgang mit der mehrfachen Staatsangehörigkeit bei der internationalen Zuständigkeit im nationalen niederländischen IPR... ..	143
(3) Umgang mit der mehrfachen Staatsangehörigkeit im MSA.....	144
bb) Umgang mit mehrfacher Staatsangehörigkeit im Rahmen der EuEheVO.....	146
(1) Folgen der mehrfachen Staatsangehörigkeit national zu regeln	148
(2) Folgen der mehrfachen Staatsangehörigkeit europäisch/autonom zu regeln und daher Effektivitätskontrolle nicht vorzunehmen	148
(3) Auslegung und Argumentation	149
(a) Auslegung durch frühere Rechtsprechung des EuGH.....	150
(b) Auslegung nach dem Aussagewert der Regelungslücke	152
(c) Auslegung nach der Ratio der Regelung/Argument der Rechtssicherheit.....	154
(4) Keine weitere Differenzierung hinsichtlich zweiter Staatsangehörigkeit	155
(5) Zusammenfassende Wertung.....	156
cc) Vergleich des Umgangs mit mehrfacher Staatsangehörigkeit innerhalb und außerhalb der EuEheVO	156
II. Die Zuständigkeitsregelung in Ehesachen gemäß Art. 2 EuEheVO 2000	157
1. Allgemeines.....	157
2. Überblick über die einzelnen Gerichtsstände.....	159
a) 1. und 2. Spiegelstrich: Gewöhnlicher Aufenthalt beider Ehegatten im Gerichtsstaat	159
aa) Regelungsinhalt und Bedeutung der Vorschriften	160
(1) Besonderheiten des 1. Spiegelstriches	160
(2) Besonderheiten des 2. Spiegelstrichs	161
bb) Praktischer Fall aus den Niederlanden zum 1. und 2. Spiegelstrich/ <i>Hof Leeuwarden</i> NiPR 2002 Nr. 241, S. 407–408....	163
cc) Suche nach entsprechender Vorschrift im deutschen autonomen IPR.....	165
dd) Suche nach entsprechender Vorschrift im niederländischen autonomen IPR.....	166
b) 3. Spiegelstrich: Gewöhnlicher Aufenthalt des Antragsgegners	166
aa) Regelungsinhalt und Bedeutung der Vorschrift	167
bb) Suche nach entsprechender Vorschrift im deutschen und im niederländischen autonomen IPR	168
c) 4. Spiegelstrich: Gemeinsamer Antrag der Ehegatten.....	168
aa) Regelungsinhalt und Bedeutung der Vorschrift.....	169
(1) Gemeinsamer Antrag in den Niederlanden	170

(2) Einvernehmliche Scheidung in Deutschland als gemeinsamer Antrag im Sinne des 4. Spiegelstrichs	170
(a) Deutsche Befürwortung der Ausdehnung des Begriffes „gemeinsamer Antrag“	172
(b) Niederländische Kritik an Ausdehnung des Begriffes „gemeinsamer Antrag“	173
(c) Argumentation zur Lösung der Problematik.....	173
(aa) Einvernehmliche Scheidung ist keine rügelose Einlassung.....	173
(bb) Vergleichbarkeit von „gemeinsamer Antrag“ und „einverständlicher Scheidung“	175
(d) Ergebnis	176
bb) Suche nach entsprechender Vorschrift im deutschen und im niederländischen autonomen IPR	176
d) 5. und 6. Spiegelstrich: Gewöhnlicher Aufenthalt des Antragstellers.....	177
aa) Regelungsinhalt und Bedeutung der Vorschriften	177
(1) Allgemein	177
(2) Art des Aufenthalts	180
bb) Allgemeine Kritik am 6. Spiegelstrich	182
cc) Prüfung des Verstoßes gegen Art. 12 EGV.....	183
(1) Anwendungsbereich des Diskriminierungsverbots	184
(2) Ungleichbehandlung aufgrund der Staatsangehörigkeit.....	184
(3) Keine Rechtfertigung der Ungleichbehandlung	185
dd) Rechtsfolge der Verstoßes	187
ee) Suche nach entsprechender Vorschrift im deutschen und im niederländischen autonomen IPR	187
e) Art. 2 Abs. 1 lit. b: Alleinige Staatsangehörigkeitszuständigkeit.....	188
aa) Regelungsinhalt und Bedeutung der Vorschriften	188
bb) Streit über die Rechtmäßigkeit der Vorschrift.....	189
(1) Kritiker von Art. 2 Abs. 1 lit. b) EuEheVO 2000	189
(2) Befürworter von Art. 2 Abs. 1 lit. b) EuEheVO 2000.....	190
(3) Argumentation zugunsten der Regelung	190
cc) Vergleichbare Vorschriften im deutschen und niederländischen IPR.....	193
III. Die „neue“ Zuständigkeitsregelung in Ehesachen gemäß Art. 3 EuEheVO 2003	193
IV. Zuständigkeitsregelung für Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung/ Art. 3 EuEheVO 2000	194
1. Allgemeines zu Art. 3 EuEheVO 2000	194
2. Regelfall: Zuständigkeit gemäß Art. 3 Abs. 1 EuEheVO 2000.....	195
3. Erweiterung der Zuständigkeit gemäß Art. 3 Abs. 2 EuEheVO 2000	196
a) Bedeutung und genereller Regelungsinhalt der Vorschrift.....	197
b) Die Voraussetzungen des Art. 3 Abs. 2 EuEheVO 2000 im Einzelnen.....	198

aa) Erste besondere Voraussetzung: Elterliche Verantwortung eines Ehegatten – Art. 3 Abs. 2 lit. a) EuEheVO 2000.....	199
(1) Von den sonstigen Verwendungen abweichende Begriffsbestimmung der „elterliche Verantwortung“ in Literatur und Rechtsprechung.....	199
(2) Argumentative Unterstützung der von Art. 1 Abs. 1 lit. b) EuEheVO 2000 abweichenden Auslegung des Begriffes	200
(3) Sonderproblem im niederländischen Recht: Besonderheit zwischen der elterlichen Verantwortung i.S.d. Art. 3 Abs. 2 lit. a) EuEheVO 2000 und Art. 1:254t bw.....	202
bb) Zweite besondere Voraussetzung: Anerkennung der Zuständigkeit durch die Ehegatten	203
(1) Befürworter einer rügelosen Einlassung	204
(2) Niederländische Kommentarliteratur: Ausdrückliche Anerkennung erforderlich	205
(3) Niederländische Rechtsprechung/ <i>Hof Den Haag</i> NiPR 2003, Nr. 77 S. 151.....	205
(4) Deutsche Rechtsprechung/AG Leverkusen FamRZ 2003, S. 1569.....	206
(5) Stellungnahme zugunsten eines ausdrücklichen Anerkenntnisses und gegen eine rügelose Einlassung.....	206
(a) Keine analoge Anwendung von Art. 18 EuGVÜ/Art. 24 EuGVVO auf Art. 3 Abs. 2 lit. b) EuEheVO 2000	206
(b) EuEheVO 2000 und Argument der Rechtssicherheit spricht für ausdrückliche Erklärung der Anerkennung der internationale Zuständigkeit.....	208
(c) Keine Ausnahme bei Einigung über materielle Scheidungsfolgen ...	209
cc) Dritte besondere Voraussetzung: Einklang mit dem Kindeswohl.....	210
(1) Lösungsvorschläge zur Ermittlung des Kindeswohls in der Literatur zum EuEheVO 2000.....	211
(2) Stellungnahme	214
(a) Generelle Auslegungsaspekte	214
(b) Einzelne Auslegungskriterien.....	215
4. Zusammenfassende Gesamtbetrachtung zur internationalen Zuständigkeit gemäß Art. 3 EuEheVO 2000	217
a) Einschränkung des Regelungsbereichs auf eine Auswahl von Verfahren zur elterlichen Verantwortung.....	218
b) Einschränkung der Rechtsfolge auf Annexzuständigkeit	219
5. Vergleichbare Vorschriften im Übrigen internationalen Verfahrensrecht Deutschlands und der Niederlanden	220
a) Zu Art. 3 Abs. 1 EuEheVO 2000 vergleichbare Vorschriften	220
b) Zu Art. 3 Abs. 2 EuEheVO 2000 vergleichbare Vorschriften	221
6. Gegenüberstellung mit dem KSÜ.....	222
a) Weitergehender Anwendungsbereich als EuEheVO 2000	222

b)	Gegenüberstellung mit der internationalen Zuständigkeit nach dem KSÜ	223
V.	Die „neue“ internationale Zuständigkeit für Verfahren betreffend der elterlichen Verantwortung gemäß Art. 8 ff. EuEheVO 2003	225
1.	Allgemeine Aufenthaltzuständigkeit gemäß Art. 8 EuEheVO 2003	225
2.	Internationale Annexzuständigkeit aufgrund Prorogation gemäß Art. 12 Abs. 1 EuEheVO 2003	227
a)	Keine Beschränkung auf Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem Mitgliedstaat	228
b)	Mit Eheverfahren „verbundene“ elterliche Verantwortung	229
c)	Zustimmung des „Trägers der elterlichen Verantwortung“	231
d)	Anerkennung der Zuständigkeit „ausdrücklich oder auf andere eindeutige Weise“	232
3.	Weitere Gerichtsstände	233
a)	Zuständigkeit bei Kindesentführung	234
b)	Zuständigkeit kraft Vereinbarung	234
c)	Verweisung an ein anderes Gericht	234
d)	Zuständigkeit für schlichten Aufenthalt und einstweilige Maßnahmen	235
4.	Zusammenfassung der Veränderungen zur EuEheVO 2000	235
D.	Örtliche Zuständigkeit	236
Vierter Teil: Gesamtbetrachtung		239
A.	Vergleich zwischen der Regelung der internationalen Zuständigkeit vor der EuEheVO mit den Regelungen der EuEheVO in Deutschland und den Niederlanden	239
I.	Anwendungsbereich der entscheidenden Vorschriften/Regelungsreichweite	239
1.	Eheverfahren	239
2.	Minderjährigenverfahren/Verfahren zur elterlichen Verantwortung	240
3.	Fazit zum Anwendungsbereich	241
II.	Die Regelung der internationalen Zuständigkeit	242
1.	Eheverfahren	242
a)	Vergleich zwischen der EuEheVO und mit der internationalen Zuständigkeit in Deutschland (§ 606a ZPO)	242
aa)	Heimatzuständigkeit	243
bb)	Aufenthaltzuständigkeit	243
cc)	Fazit für die internationale Zuständigkeit in Deutschland	245
b)	Vergleich mit der internationalen Zuständigkeit in den Niederlanden (Art. 814 Abs. 1 rv [alt])	245
aa)	Heimatzuständigkeit	246
bb)	Aufenthalts- bzw. Wohnsitzzuständigkeit	246
cc)	Fazit für die internationale Zuständigkeit in den Niederlanden	247
2.	Verfahren zur elterlichen Verantwortung „aus Anlaß“ eines Eheverfahrens	248

a) Gewöhnlicher Aufenthalt des Kindes im Gerichtsstaat des Eheverfahrens	248
b) Das Kind hat gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Ehegerichtsstaat	249
aa) Kind Staatsangehöriger des Gerichtsstaates und gewöhnlicher Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat des MSA und der EuEheVO	250
bb) Kind Staatsangehöriger des Gerichtsstaates und gewöhnlicher Aufenthalt außerhalb des MSA aber innerhalb der EuEheVO	251
(1) Vergleich mit deutschem Recht	251
(2) Vergleich mit niederländischem Recht	252
(3) Keine ausschließliche Geltung in beiden Staaten	252
cc) Kind hat nicht die Staatsangehörigkeit des Gerichtsstaates und seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat des MSA und der EuEheVO	253
dd) Kind hat nicht die Staatsangehörigkeit des Gerichtsstaates und seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des MSA aber innerhalb der EuEheVO	253
(1) Vergleich mit deutschem Recht	254
(2) Vergleich mit niederländischem Recht	254
ee) Ausdehnung auf Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der EU bzw. in Dänemark durch die EuEheVO 2003	254
ff) Fazit	255
B. Zielsetzung der Rechtsvereinheitlichung – Zusammenfassende Darstellung der Unterschiede zwischen niederländischer und deutscher Auslegung der EuEheVO	257
I. Auslegung von Art. 1 Abs. 1 lit. b) EuEheVO 2000 – „aus Anlaß“ bzw. von Art. 12 Abs. 1 EuEheVO 2003 „betrifft“	258
II. Auslegung des Endes des Eheverfahrens gemäß Art. 3 Abs. 3 lit. a) EuEheVO 2000/ Art. 12 Abs. 2 EuEheVO 2003	259
III. Auslegung von Art. 2 Abs. 1 lit. a) 4. Spiegelstrich EuEheVO – „gemeinsamer Antrag“	260
IV. Auslegung von Art. 3 Abs. 2 lit. b) EuEheVO 2000 – Anerkennung der internationalen Zuständigkeit	261
V. Anwendung von Art. 12 Abs. 1 lit. b) EuEheVO 2003 – Zustimmung zur internationalen Zuständigkeit der Ehegatten und/oder der Träger der elterlichen Verantwortung	262
VI. Fazit	263
1. Austausch von wissenschaftlichen Ergebnissen zur Vermeidung von Auslegungsunterschieden	263
2. Fehlende Sensibilität des europäischen Gesetzgebers gegenüber nationalem Recht	264
3. Redaktionelle Fehler bzw. Übersetzungsfehler	265
4. Bedarf neuer klarer Regelung	265
C. Abschließende kritische Würdigung der EuEheVO	266

I. Die EuEheVO 2000 – der erste Schritt auf dem Weg zu einem einheitlichen europäischen IZVR	266
1. Erster Schritt zur Rechtsvereinheitlichung	266
2. Eingeschränkter Anwendungsbereich und Regelungsreichweite – Gefahr der Aufspaltung des Verfahrens.....	268
a) Eheverfahren	268
b) Verfahren betreffend elterlicher Verantwortung	269
3. Fazit zur EuEheVO 2000	271
II. Die EuEheVO 2003 – Weiterentwicklung zur umfassenden Zuständigkeitsregelung	272
1. Eheverfahren.....	272
2. Verfahren betreffend elterlicher Verantwortung	273
III. Keine Entbehrlichkeit des EuEheVO aufgrund des KSÜ.....	273
IV. Resümee.....	276
Abschlusszusammenfassung	279
A. Veränderungen zum Rechtszustand vor Inkrafttreten der EuEheVO....	279
1. Eheverfahren.....	279
2. Zeitgleich mit einer Scheidung betriebenes Verfahren zur elterlichen Verantwortung	280
B. Kritische Würdigung.....	281